

Entschließung

**Die Verwendung eindeutiger Kennungen bei der Nutzung von
Internet Protokoll Version 6 (IPv6)**

1. November 2011

Mexico Stadt

Sponsor:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Unterstützt von:

Privacy Commission, Belgien

Privacy Commissioner of Canada

Information and Privacy Commissioner of Ontario/Canada

Information Commissioner, Vereinigtes Königreich

Institute for Access to Information, United Mexican States

Heute hat sich das Internet zur wichtigsten Technologie für die Übermittlung jeder Art von Kommunikation entwickelt, sei es Sprache, Video oder Daten, und es wurde zur Grundlage fast aller geschäftlicher Transaktionen und sozialer Interaktionen. Angesichts der drohenden Erschöpfung der Adressen, die vom gegenwärtig genutzten Internet Protokoll Version 4 (IPv4) zur Verfügung gestellt werden, angesichts der anhaltenden enormen weltweiten Nachfrage für Internetadressen und angesichts der Notwendigkeit des Internets zur Unterstützung einer wachsenden Palette neuer Geräte, einschließlich Sensoren und intelligenter Zähler (das "Internet der Dinge"), wurde ein neues Internetprotokoll (IPv6 - IP Version 6) standardisiert, entwickelt und im Laufe der letzten 10 Jahren getestet und muss nun umgesetzt werden.

Obwohl IPv6 im Vergleich zu IPv4 eine Reihe praktischer Vorteile aufweist, können seine Eigenschaften auch zu bestimmten Risiken für den Datenschutz und die Privatsphäre führen, was von der Konfiguration des neuen Protokolls und vor allem von der für die Zuteilung und Zuweisung der IPv6-Adresse gewählten Strategie abhängt. Diese Risiken müssen beim Einsatz der neuen Version des Internetprotokolls angesprochen und kontrolliert werden.

Die Internationale Konferenz gibt folgende Empfehlungen:

- Die Nutzung temporärer und nicht permanenter IPv6-Adressen ("dynamische Adressen") muss für jeden Nutzer durch die Beibehaltung der dynamischen Zuweisung von IPv6-Adressen durch ISPs möglich bleiben. Internetzugangsanbieter und Betreiber von Gateways sollte die Nutzung dynamischer IP-Adressen als Standardeinstellung anbieten. Nutzer sollten außerdem in der Lage sein, ihre IP-Adresse während einer Sitzung durch einfaches Verfahren zu ändern. Die Gesetzgeber oder Regulierungsbehörden sollten, soweit erforderlich, es in Erwägung ziehen, entsprechende Verpflichtungen in ihre nationale Rechtsrahmen hinzuzufügen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- Der Einsatz temporärer und nicht permanenter IPv6-Adressen muss mit den IPv6-Autokonfigurationsfunktionen möglich bleiben, indem alle vorhandenen Möglichkeiten der Pseudorandomisierung der Schnittstellenkennung ("Privacy Extensions") genutzt werden. Gerätehersteller – vor allem Hersteller mobiler Geräte – sollten solche Möglichkeiten schnell in ihre Produkte integrieren. Der Einsatz dynamischer Adressen für Endgeräte sollte als Standardfunktion aktiviert werden.
- Als Standardeinstellung sollten Anbieter, Protokolle, Produkte und Dienstleistungen die Nutzung temporärer und nicht permanenter Adressen anbieten.
- Wie jeweils anwendbar, sollten Netzwerke und Applikationen alle Sicherheitsfunktionen von IPv6 (IPSec) in vollem Umfang nutzen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- Immer wenn Standortinformationen für die Nutzung der Dienste auf mobilen Geräten und anderen über IPv6 verbundenen Geräten notwendig ist, sollten solche Informationen z.B. durch Verschlüsselung gegen rechtswidriges Abhören und Missbrauch geschützt werden.
- Alle für die Ausarbeitung und Umsetzung aller weiteren Entwicklungen des IP-Protokolls verantwortlichen Akteure müssen sicherstellen, dass solche Normen und Vorgaben die Datenschutzrechte und Werte von Anfang an vollständig berücksichtigen.

Die Internationale Konferenz begrüßt es, dass die International Working Group on Data Protection in Telecommunications (IWGDPT) derzeit über einen umfassenden Bericht zu

33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre

diesen Fragen diskutiert. In dem Bericht sollen insbesondere die Auswirkungen einer datenschutzfreundlichen Umsetzung von IPv6 auf dem Gebiet der Strafverfolgung untersucht werden. Die IWGDPT wird gebeten, ihren Bericht unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen abzuschließen.